

Richtlinie für die Bewirtschaftung der Kleingärten in der Gartenanlage im Erlenbachtal

Zweck der Anlage/ allg. Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Kleingartenanlage im Erlenbach dient zur nicht gewerbsmäßigen Erzeugung von gartenbaulichen Früchten, Gemüse, Beeren oder Blumen im Freilandbau (Gemüsegarten), wie sie in Hausgärten üblich ist.

Die Gärten sind umweltschonend und unter Berücksichtigung nachbarlicher Belange zu bewirtschaften.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Nutzung

Die Nutzung als „Gemüsegarten“ muss bei der Bewirtschaftung den überwiegenden Teil der Gartenfläche einnehmen. Rasenflächen dürfen nur auf einem untergeordneten Teil der Gartenfläche angelegt werden.

Der Pächter verpflichtet sich, auf der gepachteten Fläche keine kennzeichnungspflichtigen, gentechnisch veränderten Organismen freizusetzen und anzubauen, um sie in Verkehr zu bringen oder selbst zu nutzen oder Dritten auf der Fläche ganz oder teilweise eine derartige Nutzung zu gestatten. Im Falle des Verstoßes ist der Verpächter berechtigt, den Pachtvertrag außerordentlich zu kündigen.

Durch Pflanzungen von Gehölzen dürfen die Gartennachbarn nicht beeinträchtigt werden. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Gegen die Pflanzung von Spalierobst bestehen keine Bedenken.

Die Grundstücke sind in einem ordentlichen gärtnerischen Zustand zu erhalten und entsprechend gartenbaulicher Grundsätze zu pflegen.

2. Bauliche Anlagen

a) Gartenhäuser

Je Gartengrundstück darf nur ein Gartenhaus erstellt werden. Das Gartenhaus muss auch als Gartengeräteraum genutzt werden. Der umbaute Raum darf 20 cbm nicht überschreiten. Überdachungen, die mehr als 50 cm vor die Außenwand hervorstehen zählen einschließlich des darunterliegenden Luftraumes zum umbauten Raum.

Die Gartenhäuser dürfen nur in Holzbauweise erstellt werden. Die Verwendung von Abbruchmaterialien ist nicht zulässig.

b) Gewächshäuser

Je Gartengrundstück ist nur ein Gewächshaus zulässig. Die Grundfläche eines Gewächshauses darf 8 qm nicht übersteigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gewächshäuser im Außenbereich baurechtlich genehmigungspflichtig sind.

Davon ausgenommen sind vorübergehend aufgestellte Überdachungen z. B. zur Abdeckung von Tomaten- Paprikapflanzungen. Diese Überdachungen sind nach der Ernte jeweils wieder abzubauen.

3. Nutzung des Erlenbachs

Das Erlenbachwasser darf zum Gießen der Pflanzen verwendet werden. Veränderungen am Bachbett oder am Ufer des Erlenbaches sind nicht zulässig.

Der Randstreifen des Erlenbaches ist von baulichen Anlagen (dazu gehören auch Einfriedigungen, Rabatten u.ä.) und Bepflanzungen freizuhalten. Übergänge über den Erlenbach sind nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur in Holzbauweise zulässig.

4. Abfallbeseitigung

Grünabfälle sind im Garten zu kompostieren oder in die Kompostierungsanlage nach Bad Mergentheim zu verbringen. Andere Abfälle sind ordnungsgemäß über die Müllabfuhr zu entsorgen.

Das Ablagern von Grünabfällen in die Box am Sportgelände ist nicht zulässig.

5. Abhalten von Feiern

Das gelegentliche Grillen im Familienkreis ist bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr zulässig. Dabei ist auf die anderen Nutzer

und die Anlieger Rücksicht zu nehmen. Das Abspielen von Musik ist nicht erlaubt.

6. Parken

Fahrzeuge sind so abzustellen, dass andere nicht behindert werden. Insbesondere entlang dem Weg am Erlenbach sind die Fahrzeuge so abzustellen, dass die Gärtnerei und die beiden bewohnten Grundstücke ungehinderten Zugang haben.

7. Unterverpachtung

Die Unterverpachtung ist nicht zulässig.

8. Ende der Pachtzeit.

Jeder Pächter kann die Bewirtschaftung seines Grundstückes zum Jahresende aufgeben. Er hat dies der Gemeindeverwaltung, Zimmer 2, bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde Igersheim behält sich ein Kündigungsrecht vor, wenn das Grundstück für öffentliche Aufgaben benötigt wird oder wenn ein Pächter bei der Bewirtschaftung seines Gartens gegen diese Richtlinie verstößt und diese Verstöße auch nach schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung vom Pächter nicht beseitigt werden.

Bei Rückgabe müssen die Grundstücke abgeräumt und unkrautfrei sein.

9. Übernahme von baulichen oder sonstigen wertsteigernden Anlagen auf dem Pachtgrundstück

Die vom den Pächter erstellten baulichen oder sonstigen wertsteigernden Anlagen auf dem Gartengrundstück sind, soweit sie nicht mehr nutzbar sind, mit dem Ablauf der Pachtzeit zu entfernen. Noch nutzbare Anlagen werden von der Gemeinde Igersheim ohne Entschädigung übernommen,

wenn der Pächter dies verlangt. Die Erstellung von solchen Anlagen erfolgt insoweit auf eigenes Risiko des Pächters.

Die Gemeinde Igersheim behält sich vor, die vorstehenden Richtlinien zu ergänzen wenn sich zeigt, dass sie zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht ausreichen oder wenn gesetzliche Vorgaben eine Änderung erfordern.

Igersheim, den 25.09.2008

Menikheim
Bürgermeister